



**Postulat von Heinz Achermann, Anna Bieri, Rita Hofer, Virginia Köpfli,
Eva Maurenbrecher und Martin Schuler
betreffend Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg auf der Sinslerstrasse im Bereich
Matten**

(Vorlage Nr. 3502.1 - 17154)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Heinz Achermann, Anna Bieri, Rita Hofer, Virginia Köpfli, Eva Maurenbrecher und Martin Schuler reichten am 20. November 2022 ein Postulat betreffend Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg auf der Sinslerstrasse im Bereich Matten, Gemeinde Hünenberg, ein und beantragten die sofortige Behandlung des Postulats. An der Sitzung vom 26. Januar 2023 lehnte der Kantonsrat mit 39 zu 29 Stimmen die sofortige Behandlung ab und überwies das Postulat zur Bericht- und Antragstellung an den Regierungsrat. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zum Anliegen des Postulats wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Strassensanierungsprojekt an der Kantonsstrasse 25 (Sinslerstrasse) im Bereich des Knotens «Matten», Gemeinde Hünenberg, wurde praxismässig die Verkehrssituation an dieser Stelle – namentlich auch die dazugehörigen Signalisationen und Markierungen – nach den aktuell geltenden Strassenverkehrsvorschriften und den dazugehörigen massgeblichen technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen neu beurteilt. Dabei sind als Regeln der Technik sowie im Interesse der Verkehrssicherheit die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend (§ 7 Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 18. Februar 1997 [V GSW; BGS 751.141]). Unter anderem wurde durch die Baudirektion und die Sicherheitsdirektion geprüft, ob der bis anhin vorhandene Fussgängerstreifen (FGS) im Bereich des Knoten «Matten» wieder markiert werden soll. Gestützt auf die Norm VSS 40 241 *Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr / Fussgängerstreifen* vom März 2019 können FGS nur sicher betrieben werden, wenn ein regelmässiger Querungsbedarf von mindestens 100 Fussgängerinnen und Fussgänger in den fünf meist-begangenen Tagesstunden besteht. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem Schulweg. Gemäss den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) kann vor Schulhäusern oder stark begangenen Schulwegen von dieser Voraussetzung abgewichen werden, wobei eine Frequenz von mindestens 75 zu Fuss Gehenden nicht unterschritten werden sollte (Merkblatt BFU MS.013-2016 *Markierung und Signale / Fussgängerstreifen*). Wie die im Zeitpunkt der laufenden Planung durchgeführten Bewegungserhebungen im Mai 2021 ergaben, liegen die Fussgängerfrequenzen im Bereich des Knoten «Matten» klar unter dem erforderlichen Richtwert. Zudem ist folgendes festzuhalten: Ein FGS ist nicht sicherer als ein Fussgängerübergang mit Mittelinsel ohne Markierung eines FGS. Ein FGS ist eine reine Vortrittsmarkierung und keine Sicherheitsmassnahme. Ohne eine Vortrittsmarkierung in Form von gelben Streifen steigt erfahrungsgemäss die Aufmerksamkeit der zu Fuss Gehenden beim Queren der Strasse, da sie sich aufgrund des fehlenden Vortritts nicht in falscher Sicherheit wiegen. Es kommt daher viel weniger zur Situation, dass Fussgängerinnen und Fussgänger ohne Vorwarnung überraschend die Fahrbahn betreten und Fahrzeuge abrupt abbremsen müssen, was sowohl für die Fussgängerinnen und Fussgänger als auch für die nachfolgenden Fahrzeuge gefährlich sein kann. In

Absprache mit der Baudirektion entschied die für Signalisationen und Markierungen sachlich zuständige Sicherheitsdirektion daher, nach Abschluss des Strassensanierungsprojekts an der Kantonsstrasse 25 (Sinserstrasse) im Bereich des Knoten «Matten», Gemeinde Hünenberg, den bis anhin bestehenden FGS aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr zu markieren.

Seit Mitte August 2022 besteht bei der Fussgängerquerung der Sinserstrasse beim Knoten «Matten» nun eine Mittelinsel ohne FGS. Der Knoten «Matten» liegt im Ausserortsbereich. Die geltende Höchstgeschwindigkeit beträgt an dieser Stelle 60 km/h.

2. Fachgutachten

In der Folge gelangte eine Vielzahl von privaten Gesuchstellenden an die Bau- bzw. Sicherheitsdirektion mit dem Begehren, den FGS unverzüglich wieder anzubringen. Zur Begründung führten sie an, die Schulkinder, welche das Schulhaus «Matten» besuchen würden, könnten die Sinserstrasse nur mit einem FGS sicher queren. Mit einer als dringlich bezeichneten Eingabe vom 23. September 2022 beantragte die Gemeinde Hünenberg der Sicherheitsdirektion ebenfalls, zur Schulwegsicherheit den FGS wieder zu markieren.

Im Interesse einer objektiven und unabhängigen erneuten Beurteilung der Verkehrssituation beim Knoten «Matten» beauftragte die Sicherheitsdirektion die BFU mit einer Sicherheitsüberprüfung des Knotens «Matten». Das Gutachten vom 19. Oktober 2022 kam zum Schluss, dass aufgrund der konkreten Örtlichkeiten aus Sicherheitsgründen die Querungsstelle über die Sinserstrasse nicht mehr mit einem FGS markiert werden solle. Zur Gewährleistung der Sicherheit der querenden Fussgängerinnen und Fussgängern sowie der Zweiradfahrenden biete sich an dieser Stelle die Mittelinsel ohne FGS an. Diese sei gut zu beleuchten und gemäss den Vorgaben des hindernisfreien Bauens auszuführen. Damit stützte die BFU vollumfänglich den Entscheid der kantonalen Behörden, keinen FGS mehr zu markieren.

3. Postulat

Am 20. November 2022 reichten die Kantonsrätinnen und Kantonsräte Heinz Achermann, Anna Bieri, Rita Hofer, Virginia Köpfli, Eva Maurenbrecher und Martin Schuler ein Postulat ein mit dem Begehren, den im Rahmen der Sanierungsarbeiten entfernten FGS auf der Sinserstrasse im Bereich des Knoten «Matten», Gemeinde Hünenberg, wieder anzubringen. Falls notwendig und sinnvoll seien ergänzende, der Sicherheit dienliche Massnahmen zu ergreifen.

4. Gerichtliche Überprüfung

Bei jeder Prüfung einer konkreten Verkehrssituation steht für die zuständigen kantonalen Behörden die Verkehrssicherheit im Vordergrund. Was als «sicher» eingestuft wird, richtet sich nach den massgeblichen technischen Normen und Empfehlungen von Fachexperten und beurteilt sich daher aufgrund einer fachlichen Einschätzung der sachlich zuständigen Behörde. Es ist kein politischer Entscheid. Dies ist umso wichtiger, als dass bei einer Nichtbefolgung der technischen Empfehlungen die Behörden bei einem allfälligen Unfall zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Unter Berücksichtigung der fachtechnischen Vorgaben entschied die Sicherheitsdirektion in Absprache mit der Baudirektion, aus Gründen der Verkehrssicherheit den FGS im Bereich des Knoten «Matten» nicht mehr zu markieren. Die anschliessende Sicherheitsüberprüfung durch

die BFU kam zum selben Schluss. Die von der BFU empfohlenen Massnahmen, die in der Zuständigkeit des Kantons liegen, wurden in der Zwischenzeit alle umgesetzt (Umgestaltung der Mittelinsel nach den Vorgaben des hindernisfreien Bauens und Anpassungen an der Strassenmarkierung).

Dieser Fachentscheid der Sicherheitsdirektion ist nicht auf politischem, sondern korrekterweise auf gerichtlichem Weg auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Beschwerdeberechtigten Privatpersonen sowie der Gemeinderat Hünenberg sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, durch das Verwaltungsgericht die Frage klären zu lassen, ob beim Knoten «Matten», Gemeinde Hünenberg, die Markierung eines FGS wieder angebracht werden soll oder nicht. In Absprache mit dem Regierungsrat erliess die Sicherheitsdirektion daher am 24. Januar 2023 eine anfechtbare Verfügung, die am 2. Februar 2023 im Amtsblatt des Kantons Zug mit Rechtsmittelbelehrung versehen publiziert wurde. Innert der 30-tägigen Beschwerdefrist gingen zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden ein – eine Eingabe von drei Privatpersonen und eine Eingabe des Gemeinderats Hünenberg. Beide Verfahren sind nach wie vor beim Verwaltungsgericht hängig. Am 31. Oktober 2023 fand ein Augenschein mit allen Verfahrensbeteiligten statt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht noch aus.

Sollte das Verwaltungs- bzw. allenfalls das Bundesgericht zum Schluss kommen, dass an der Kantonsstrasse 25 (Sinslerstrasse) im Bereich Matten, Gemeinde Hünenberg, die Markierung eines FGS trotz fachtechnischen Sicherheitsbedenken sachgerecht erscheint, wird dies selbstverständlich umgehend umgesetzt. Sofern das Verfahren jedoch ergibt, dass kein FGS mehr markiert werden darf, sind die Behörden an dieses Urteil gebunden und es kann dem Anliegen der Postulanten nicht nachgekommen werden. Daran würde auch eine allfällige Erheblicherklärung des Postulats durch den Kantonsrat nichts ändern. Auch in diesem Fall könnte dem Postulat mangels Erfüllbarkeit aus rechtlichen Gründen keine Folge geleistet werden.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:
Das Postulat von Heinz Achermann, Anna Bieri, Rita Hofer, Virginia Köpfli, Eva Maurenbrecher und Martin Schuler betreffend Sicherheit für Kinder auf dem Schulweg auf der Sinslerstrasse im Bereich Matten vom 20. November 2022 sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 19. Dezember 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart